

Adressen der kirchlichen Ansprechpartner:

Arbeitsstelle Ökumene - Menschenrechte - Flucht - Friedensbildung

Flüchtlingspastorin Dietlind Jochims
Shanghaiallee 12
20457 Hamburg
Telefon: 040 369002-62, mobil: 0151 14118715
dietlind.jochims@oemf.nordkirche.de
www.oemf.nordkirche.de

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein

Doris Kratz-Hinrichsen
Kanalufer 48
24768 Rendsburg
Telefon: 04331 593-189
kratz-hinrichsen@diakonie-sh.de

Landeskirchliche Beauftragte für das Land Schleswig-Holstein

Pastorin Claudia Bruweleit
Dänische Straße 21-35
24103 Kiel
Telefon: 0431 9797-630
claudia.bruweleit@lkbsh.nordkirche.de

Weitere Informationen und eine ausführlichere Checkliste finden Sie auf der Webseite der Ökumenischen Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche e.V. unter www.kirchenasyl.de

Layout: Finn Sievers, Landeskirchenamt



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

März 2015/Hrsg. Bischofskanzlei Schleswig

Klärungshilfe Kirchenasyl für Kirchengemeinden in Schleswig-Holstein

Welche Aspekte sollten bedacht werden, bevor ein Kirchenasyl gewährt wird?

Im „Gemeinsamen Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht“ (1997) steht zum Kirchenasyl: „Die Praxis des sogenannten „Kirchenasyls“ ist nicht zuletzt auch eine Anfrage an die Politik, ob die im Asyl- und Ausländerrecht getroffenen Regelungen in jedem Falle die Menschen, die zu uns gekommen sind, beschützen und vor Verfolgung, Folter oder gar Tod bewahren. Kirchengemeinden, die sich für die Verwirklichung dieser Menschen- und Grundrechte einsetzen (...), verdienen für ihr Eintreten für ethische Prinzipien, die zu den Grundlagen unseres Glaubens gehören, grundsätzlich Unterstützung und Anerkennung.“

Grundlegendes Verständnis von Kirchenasyl

1. Kirchenasyl ist immer eine *Einzelfallentscheidung*. Kirchengemeinden treten damit für Menschen ein, denen durch eine Abschiebung *Gefahren für Leib, Leben und Freiheit* drohen, oder für die mit einer Abschiebung *nicht hinnehmbare humanitäre Härten* verbunden sind. Dies gilt auch für die so genannten „Dublin-Fälle“. Hier muss gegebenenfalls die Plausibilität besonders deutlich gemacht werden. Das biblische Gebot zum Schutz fremder Menschen ermutigt Kirchengemeinden zu diesem Schritt.
2. Kirchenasyl ist *kein rechtsfreier Raum* und kann geltendes Recht nicht außer Kraft setzen. Es ist ein wertvoller Dienst am Rechtsstaat, insofern es für den Schutz der Menschenwürde eintritt und die Menschenrechte zur Geltung bringt. Kein staatlich-behördliches Handeln ist unfehlbar. Deshalb kann es notwendig werden, in begründeten Einzelfällen auf Verfahrensmängel aufmerksam zu machen und auf eine erneuerte Tatsachenbewertung und Sachentscheidung hin zu wirken. Zudem unterstreicht es die Notwendigkeit, ein zeitgemäßes Zuwanderungsrecht zu erarbeiten.

3. Kirchenasyl ist *Ultima Ratio*: Es ist ein letzter Versuch, durch zeitlich befristeten Schutz eine unmittelbar drohende Abschiebung der betroffenen Flüchtlinge abzuwenden und eine erneute, sorgfältige Überprüfung ihres Schutzbegehrens zu ermöglichen. Der Schutzraum gibt Gelegenheit, zusammen mit den Schutzsuchenden und den staatlichen Behörden eine Lösung zu suchen.
4. Kirchenasyl ist eine *öffentliche Angelegenheit*, über die die zuständigen staatlichen Stellen unverzüglich mit dem Kirchengemeinderatsbeschluss informiert werden müssen. Als ladungsfähige Adresse gilt die Adresse der Kirchengemeinde. Sie wird den staatlichen Behörden angegeben. In der Regel handelt es sich um „*stille*“ *Kirchenasyle*. Das bedeutet, sich zum Schutz der Betroffenen nicht selber an die Presse zu wenden. Bei Presseanfragen wird deutlich gemacht, dass Stillschweigen vereinbart ist. Sollte Pressearbeit notwendig werden, ist dies zuerst mit den kirchlichen Ansprechpartnern abzustimmen.

Um die Möglichkeiten eines Kirchenasyls zu prüfen, braucht es umfassende Informationen.

Zu folgenden Punkten besteht Klärungs- und Handlungsbedarf:

a) Klärung in Bezug auf Schutzsuchende:

- » Das Herkunftsland, die Fluchtgründe und die aktuelle aufenthaltsrechtliche Situation müssen bekannt sein. Nach der rechtlichen Beratung oder nach Einschätzung der Anwältin / des Anwalts steht fest:
- » Alle rechtlichen Möglichkeiten wurden bereits ausgeschöpft. Ein Kirchenasyl bleibt die einzige Möglichkeit, eine unmittelbar bevorstehende Abschiebung aufzuhalten. Die Abschiebung würde eine Gefahr für Leib und Leben darstellen oder zu nicht hinnehmbaren humanitären Härten führen.
- » Der Zeitraum für das Kirchenasyl muss geklärt werden.
- » Den Schutzsuchenden muss klar sein, was es bedeutet, sich ins Kirchenasyl zu begeben, wie die Unterbringung erfolgen kann und welche Perspektive angestrebt wird.

b) Klärung in Bezug auf die Kirchengemeinde und den Kirchenkreis:

Der Kirchengemeinderat entscheidet auf der Grundlage umfassender Informationen, auch hinsichtlich der rechtlichen Implikationen.

Er nimmt **vor der Entscheidung** über das Kirchenasyl die Beratung von Flüchtlingspastorin oder Diakonischem Werk Schleswig-Holstein und dem Kirchenkreis (Pröpstin/Propst und Flüchtlingsbeauftragte/r) in Anspruch.

- » Die räumlichen Möglichkeiten in der Kirchengemeinde sollten für eine Unterbringung geeignet sein.
- » Die finanziellen Mittel für die Verpflegung, Kleidung und ggf. medizinische Versorgung müssen aufgebracht werden können.
- » Kirchenasyl führt häufig zu hohen Belastungen für alle Beteiligten. Die Bildung eines Unterstützerkreises sollte möglich sein. Schon vorhandene Unterstützerinnen und Unterstützer der Schutzsuchenden können mit einbezogen werden.
- » Der Kontakt zu Fachstellen der Migrationsdienste und dem Flüchtlingsrat kann dabei hilfreich sein. Eine solidarische Unterstützung durch andere Kirchengemeinden kann verabredet werden, weil die Unterstützung auch über einen längeren Zeitraum notwendig werden kann.

Für den Beginn des Kirchenasyls braucht es dann den konkreten **Beschluss des Kirchengemeinderates**, der den Namen der oder des Schutzsuchenden, den Zeitraum und die ladungsfähige Adresse enthält.

Dieser wird gesiegelt und unterschrieben unverzüglich weitergeleitet:

- a) an die *Flüchtlingsbeauftragte der Nordkirche*, Pastorin Dietlind Jochims; sie informiert mit dem Beschluss umgehend die zuständige *Ausländerbehörde*, das *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge* und das *Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten* des Landes Schleswig-Holstein;
- b) an die *Landeskirchliche Beauftragte für das Land Schleswig-Holstein*, Claudia Bruweleit;
- c) an die jeweilige *Pröpstin bzw. den Propst* im Kirchenkreis.